

Wenn Sie den Newsletter nicht oder nicht vollständig sehen, klicken Sie bitte [hier](#)



Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales



Sofort informiert



## AKTUELLE INFORMATION DES BMAS

# Meldung BMAS: Entlastung für Bezieher von Renten: Was gilt?

*Auch Rentnerinnen und Rentner sollen eine Energiepauschale in Höhe von 300 Euro erhalten. Was gilt für Bezieher von Witwen- und Waisenrenten? Lesen Sie hier unsere FAQs*

Vor dem Hintergrund der anhaltenden Energiepreisentwicklung hat der Koalitionsausschuss

am 3. September 2022 beschlossen, dass auch Rentnerinnen und Rentner, die bisher keine Einmalzahlung erhalten haben, entlastet werden und eine einmalige Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro erhalten sollen.

Die Energiepreispauschale erhält, wer im September 2022 Anspruch auf eine Alters-, Erwerbsminderungs- oder Witwen-/Witwerrente der gesetzlichen Rentenversicherung und seinen Wohnsitz im Inland hat. Soweit von einer Person mehrere der genannten Renten nebeneinander bezogen werden, wird die Energiepreispauschale nur einmal ausgezahlt.

Empfängerinnen und Empfänger von Waisenrenten haben keinen eigenen Anspruch auf die Energiepreispauschale, da sie ihren Lebensunterhalt regelmäßig nicht selbst bestreiten und bereits mittelbar durch Haushaltsgemeinschaften mit Erwerbstätigen oder Bezieherinnen und Beziehern von Hinterbliebenenrenten erfasst werden.

Empfängerinnen und Empfänger von Waisenrenten, deren Lebensunterhalt nicht über die Haushaltsgemeinschaft abgedeckt ist, haben die Pauschale in der Regel als Auszubildende erhalten oder sollen sie als Studierende oder Fachschüler und Fachschülerinnen erhalten.

# Weitere Fragen und Antworten (werden in unregelmäßigen Abständen aktualisiert)

## **Allgemeines**

Vor dem Hintergrund der anhaltenden Energiepreisentwicklung hat der Koalitionsausschuss am 3. September 2022 beschlossen, dass auch Rentnerinnen und Rentner, die bisher keine Einmalzahlung erhalten haben, entlastet werden und eine Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro erhalten sollen.

## **Wer bekommt die Energiepreispauschale?**

Die Energiepreispauschale erhält, wer im September 2022 Anspruch auf eine Alters-, Erwerbsminderungs- oder Witwen-/Witwerrente der gesetzlichen Rentenversicherung hat. Anspruch besteht nur bei einem Wohnsitz im Inland.

## **Muss die Energiepreispauschale beantragt werden?**

Nein. Eine Antragstellung ist nicht erforderlich. Die Auszahlung erfolgt automatisch.

## **Wann wird die Energiepreispauschale ausgezahlt?**

Die Zahlung wird als Einmalzahlung durch die Rentenzahlstellen erfolgen und soll zum 1. Dezember 2022 ausgezahlt werden.

### **Muss die Energiepreispauschale versteuert bzw. müssen hierauf Beiträge entrichtet werden?**

Die Energiepreispauschale unterliegt der Steuerpflicht, um der Leistungsfähigkeit des Einzelnen Rechnung zu tragen. Sie unterliegt jedoch nicht der Beitragspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.

### **Wird die Energiepreispauschale bei einkommensabhängigen Sozialleistungen angerechnet?**

Sie wird nicht bei einkommensabhängigen Sozialleistungen angerechnet.

## **Zur Meldung auf der BMAS-Website**

### **Entlastung für Bezieher von Renten: Was gilt?**



Auch Rentnerinnen und Rentner sollen eine Energiepauschale in Höhe von 300 Euro erhalten.

Was gilt für Bezieher von Witwen- und Waisenrenten? Lesen Sie hier unsere FAQs.

[!\[\]\(8af806fb1314382d09bc5ec5b767526c\_img.jpg\) Meldung jetzt lesen](#)